

Oberlandesgericht Frankfurt am Main 6. Zivilsenat

Frankfurt am Main, 30.11.2023

Aktenzeichen:
6 U 141/22

22 O 69/21

Landgericht Darmstadt

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Hinweisbeschluss

In dem Berufungsrechtsstreit

Opel Automobile GmbH gegen Deutsche Umwelthilfe e. V.

wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsstrafenforderungen aus den unten dargelegten Gründen teilweise berechtigt sein dürften, wobei zum Teil noch Aufklärungsbedarf besteht.

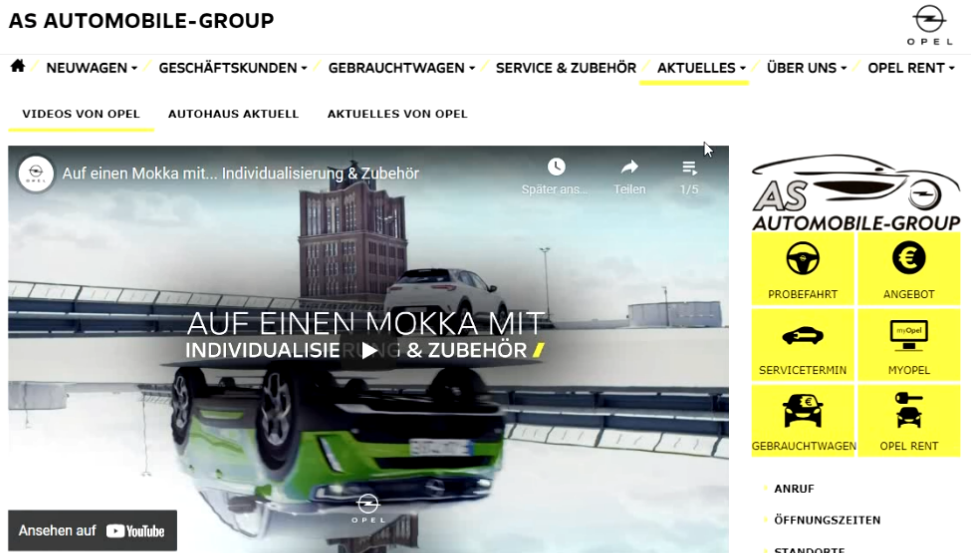
Zum Unterlassungsantrag wird ergänzend darauf verwiesen, dass die Auffassung des Senats, dass die Pkw-EnVKV dahin auszulegen ist, dass die im aktuellen WLPT-Verfahren ermittelten Werte (Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen) anzugeben sind, auch durch die Gesetzesbegründung gestützt wird.

Ausgehend davon wird angeregt, dass sich die Parteien zur Vermeidung weiterer Kosten darauf verständigen, dass die Beklagte den Klageantrag zu 1 (Hauptantrag) anerkennt und sich verpflichtet, die vom Senat für begründet erachteten Vertragsstrafen zu zwei Dritteln sowie die Abmahnkostenpauschale an den Kläger zu zahlen.

Mit Blick auf die Weihnachtszeit und etwaige Vergleichsgespräche besteht Gelegenheit, zu diesem Beschluss bis zum **12.01.2024** Stellung zu nehmen.

Gründe

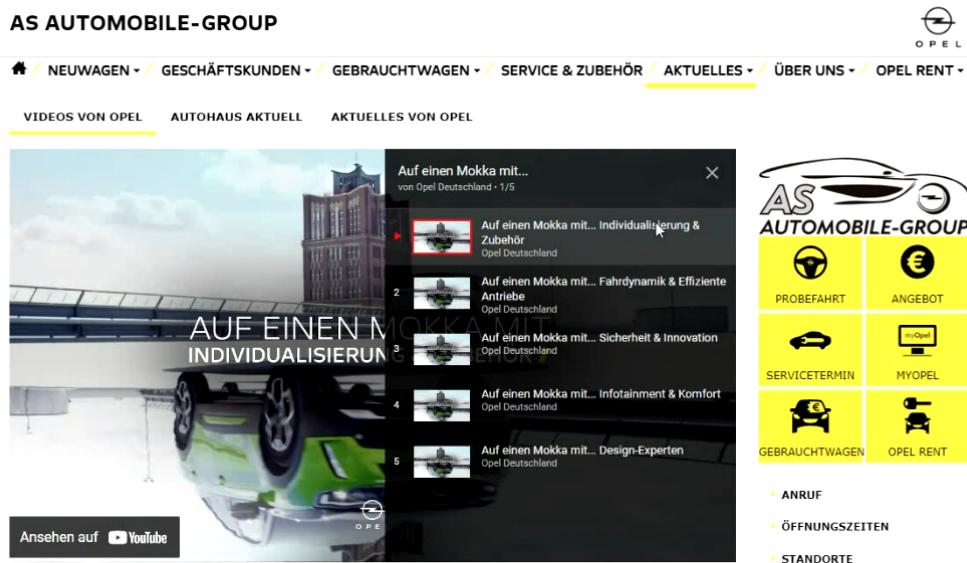
1. Soweit der streitgegenständliche Videofilm unter anderem dergestalt über die Internetseiten der Vertragshändler angeschaut werden konnte, dass die Schaltfläche rechts oben im nachfolgend wiedergegebenen Screenshot (im eingebetteten Rahmen, schräg unterhalb des Cursors) betätigt wurde,



VIDEOS VON OPEL

Hier finden Sie spannende Videos rund um Opel.
Kein Video sichtbar? Bitte „COOKIE EINSTELLUNGEN“ anpassen und die Seite neu laden.

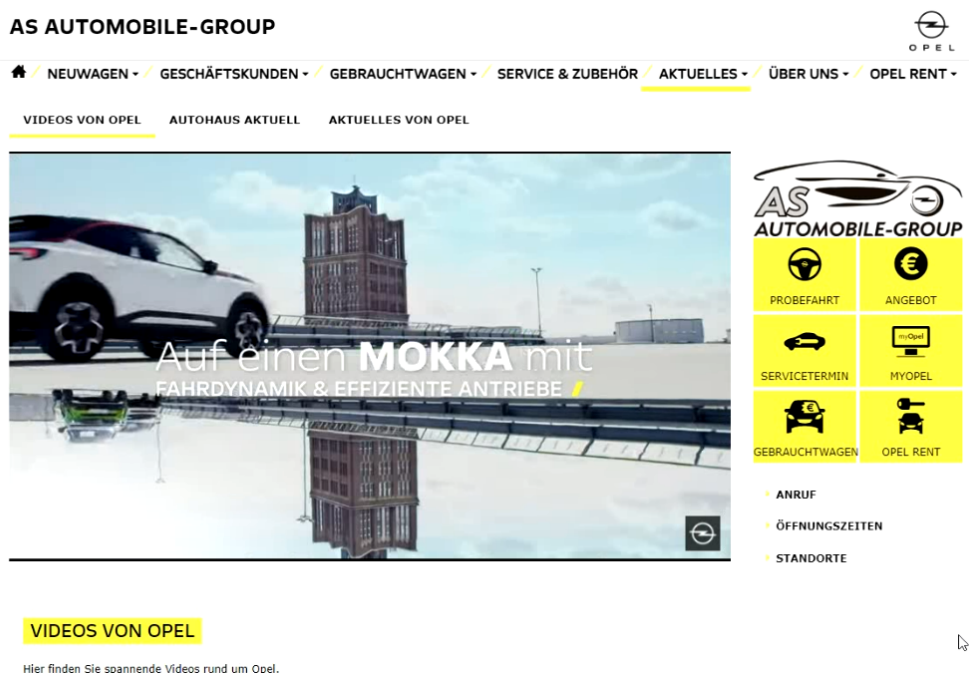
woraufhin, wie nachfolgend wiedergegeben, die fünf Werbefilme der Serie „Auf einen Mokka mit ...“ zur Auswahl standen:



VIDEOS VON OPEL

Hier finden Sie spannende Videos rund um Opel.
Kein Video sichtbar? Bitte „COOKIE EINSTELLUNGEN“ anpassen und die Seite neu laden.

geht der Senat davon aus, dass der Nutzer bei Betätigen des jeweiligen Links ebenfalls auf den YouTube-Kanal der Beklagten geleitet wurden, der Film also dort und nicht im eingebetteten Rahmen abgespielt wurde (die Darstellung der Beklagten auf S. 6 der Klageerwiderung [GA 53] könnte einen anderen Ablauf nahelegen als die CD in Anlage K1):



2. Wie bereits in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, war die Beklagte entgegen ihrer Auffassung nicht deshalb von der Pflicht, für das streitgegenständliche Fahrzeugmodell Angaben über den „offiziellen Kraftstoffverbrauch“ und die „offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen“ zu machen, befreit, weil § 2 Nr. 5 und Nr. 6 Pkw-EnVKV zur Definition vorgenannter Begriffe auf Art. 2 Nr. 5 und Nr. 6 der Richtlinie 1999/94/EG verweisen, die ihrerseits auf die gemäß der Richtlinie 80/1268/EWG festgestellten bzw. gemessenen und in Anhang VIII der Richtlinie 70/156/EWG aufgeführten Werte verweisen, wobei all diese Richtlinien nicht mehr in Kraft sind.

a) Die Richtlinien 80/1268/EWG und 70/156/EWG wurden durch Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 715/2007 mit Wirkung vom 02.01.2013 (vollständig) aufgehoben (vgl. insofern auch Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007). Die Richtlinie 70/156/EWG war zuvor schon durch die sog. Typengenehmigungs-Richtlinie mit Wirkung vom 29.04.2009 weitgehend aufgehoben worden (vgl. Art. 49 Abs. 11 RL 2007/46/EG).

Art. 17 Abs. 3 VO (EG) Nr. 715/2007 sieht insofern (nicht streitentscheidend geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/858, vgl. deren Art. 88 VO) vor, dass Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien - darunter die Richtlinien 80/1268/EWG und 70/156/EWG - als Verweisungen auf die Verordnung (VO (EG) Nr. 715/2007) gelten

(vgl. auch bereits Art. 49 Abs. 2 RL 2007/46/EG, Art. 88 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2018/858). Die in den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 1999/4/EG in Bezug genommenen Richtlinien sind daher europarechtlich nicht ersatzlos entfallen. Sie sind durch diejenigen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der zu deren Ausführung ergangenen Verordnungen ersetzt worden.

Zwar sieht Art. 17 Abs. 4 VO (EG) Nr. 715/2007 vor, dass die Mitgliedstaaten ihre aufgrund der aufgehobenen Richtlinien eingeführten Rechtsvorschriften mit Wirkung vom 02.01.2013 aufheben. Damit wollte der europäische Gesetzgeber aber mit Blick auf die unmittelbare Geltung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in allen Mitgliedstaaten (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV) aber erkennbar nur doppelte europäische und nationale Regelungen vermeiden und dem Grundsatz des Vorrangs des Europarechts Geltung verschaffen. Die Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien in Art. 2 Nr. 5 und Nr. 6 der Richtlinie 1999/94/EG mussten aufgrund dieser Norm jedenfalls bei einem Willen des Gesetzgebers, dass an ihre Stelle die geänderten Verordnungsvorschriften getreten sind, nicht zwingend aufgehoben werden, auch wenn dies aus Gründen der Klarstellung sachdienlich gewesen sein mag. Sie können als (indirekte) Verweisung auf die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fortbestehen.

Zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007) sah zunächst die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Prüfungen in Übereinstimmung mit dem NEFZ vor.

Da die gemäß dem NEFZ gewonnenen Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen nach rund zehn Jahren nicht mehr ausreichend erschienen und die Emissionen im praktischen Fahrbetrieb nicht mehr realistisch wiedergaben, wurde auf Grundlage der Typengenehmigungsverfahrens-Richtlinie (EG) 2007/46 (aufgehoben durch Art. 88 VO (EU) Nr. 2018/858 mit Wirkung vom 01.09.2020; Bezugnahmen auf diese Richtlinie geltend seither als Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 2018/858) und der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/1151 mit dem WLTP-Verfahren ein neues Regelprüfverfahren eingeführt (vgl. u.a. Erwägungsgründe 1 bis 3 VO (EU) Nr. 2017/1151, Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang XXI [Verfahren für die Emissionsprüfung Typ I]; siehe auch Erwägungsgrund 14 VO (EU) Nr. 2019/631; zu den Übergangsbestimmungen, vgl. Art. 15, 16a VO (EU) Nr. 2017/1151).

Die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 wurde mit Wirkung vom 01.01.2022 durch Art. 19 VO (EU) Nr. 2017/1151 aufgehoben. Spätestens seit Ende 2021 finden nach

zutreffender Auffassung der Parteien nur noch Messungen nach dem WLTP-Verfahren statt.

Nach Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1151 bleiben andere verbindliche Bestimmungen, beispielsweise jene im Zusammenhang mit den Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen, durch die Änderung des Prüfverfahrens vom NEFZ zum WLTP im Wesentlichen die gleichen wie diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 festgelegt sind (bzw. waren).

b) Davon ausgehend sind § 2 Nr. 5 und Nr. 6 Pkw-EnVKV nach Auffassung des Senats dahin auszulegen, dass sie für den „offizielle[n] Kraftstoffverbrauch“ und die „offizielle[n] spezifische[n] CO₂-Emissionen“ auf die nunmehr geltenden europäischen Vorschriften verweisen. Danach waren bereits zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzung im WLTP-Verfahren gemessene Werte maßgeblich. Dass für die Typengenehmigung des streitgegenständlichen Opel „Mokka“ noch im NEFZ ermittelte Werte relevant (gewesen) wären, ist nicht dargetan und auch nicht anzunehmen (seit dem 01.09.2017 ist für neue Fahrzeugtypen und seit dem 01.09.2018 grundsätzlich für alle erstzugelassenen Personenkraftwagen das WLTP-Verfahren anzuwenden). Daher kommt es nicht darauf an, ob in einem solchen Fall noch die „offiziellen“ NEFZ-Werte anzugeben wären oder umgerechnete WPLT-Werte.

aa) Zwar verweisen § 2 Nr. 5 und Nr. 6 Pkw-EnVKV ihrem Wortlaut nach auf aufgehobene Richtlinienvorschriften. Auch hat der europäische Gesetzgeber nicht die Kompetenz, rein nationales Recht zu ändern. Allerdings entspricht es aus Sicht des Senats entgegen der Auffassung der Beklagten dem Willen des deutschen Gesetzgebers, dass vorgenannte Vorschriften hinsichtlich der Begriffsbestimmungen „offizieller Kraftstoffverbrauch“ und „offizielle spezifische CO₂-Emissionen“ dynamisch auf das jeweils geltende europäische Recht verweisen. Für einen Willen, ausschließlich auf die angeführten Richtlinien(vorschriften) Bezug zu nehmen, besteht kein Anhaltspunkt.

(1) Bereits der historische Gesetzgeber führt in der Begründung zu § 2 Nr. 5 und Nr. 6 Pkw-EnVKV aus, zur Bestimmung der zentralen Begriffe „offizieller Kraftstoffverbrauch“ und „offizielle spezifische CO₂-Emissionen“ werde auf die in der Richtlinie verwendeten Definitionen verwiesen. Danach seien Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen anhand der Vorgaben des Anhangs VIII der Richtlinie 70/145/EWG und der Richtlinie 80/1268/EWG „in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln“. Vorgaben zur Messmethode enthalte die Richtlinie 80/1268/EWG, die „zuletzt“ durch die Richtlinie

1999/100/EG „geändert worden“ sei (vgl. BR-Drucks. 143/04 vom 18.02.2004, S. 18 Abs. 2).

(2) Noch deutlicher wird der Wille des Gesetzgebers zu einer dynamischen Verweisung in der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Pkw-EnVKV vom 20.05.2011. Danach stimmten die Wertangaben der CO₂-Emissionen in der Pkw-EnVKV mit den Angaben in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity - CoC) überein. Alle Werte, die im Rahmen der Verordnung als offizielle Werte (Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen, des offiziellen Stromverbrauchs) bezeichnet würden, stammten aus dem EG-Typgenehmigungsverfahren und seien in ihrer Wertangabe identisch mit den Angaben in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) des Typgenehmigungsverfahrens. Die Angaben in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) ergäben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 385/2009 zur Ersetzung des Anhangs IX der Richtlinie 2007/46/EG in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2008. Bei Fahrzeugen, die nicht über eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 385/2009 verfügten, ergäben sich vorgenannte offizielle Wertangaben aus den Genehmigungsdokumenten im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG. Die Begriffsbestimmungen im Sinne des § 2 Pkw-EnVKV beruhten weitgehend auf Verweisungen in die entsprechenden europäischen Bestimmungen. Sofern hierbei über den Verweis auf die Richtlinie 1999/94/EG zugleich auf sonstige europäische Regelungen verwiesen werde, die in der Zwischenzeit geändert worden oder außer Kraft getreten seien, so werde in den europäischen Regelungen selbst klargestellt, dass ein Verweis auf aufgehobene Richtlinien als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sei (vgl. BR-Drucks. 281/11 vom 20.05.2011, S. 29 f.).

(3) Davon ausgehend sind nach Auffassung des Senats, wie bereits in der Berufungsverhandlung erörtert worden ist, bereits zum Zeitpunkt der beanstandeten Werbung die „offiziell“ im WLTP gemessenen (und in den Genehmigungsunterlagen, insbesondere der Übereinstimmungsbescheinigung eingetragenen) Werte maßgeblich und nach § 5 Pkw-EnVKV anzugeben gewesen. Eine Angabe von NEFZ-Werten würde nach zutreffender Auffassung der Beklagten den Zielen des europäischen und deutschen Gesetzgebers nicht gerecht.

bb) Anhaltspunkte für ein abweichendes Gesetzesverständnis sind nicht substantiiert dargetan und auch nicht ersichtlich.

(1) Soweit Anlage 4 Abschnitt II Nr. 2 Pkw-EnVKV zumindest die Angabe des ‚offiziellen Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus‘ und die ‚offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus‘ verlangt, steht dies einer Angabe von WLTP-Werten nicht entgegen. Nach Ziff. 6.2 Buchst. a Anhang XII VO (EU) Nr. 2017/1151 ist die Prüfung in Form der WLTC-Zyklen gemäß Unteranhang 1 durchzuführen. Dieser sieht unter Ziffer 3 (Prüfzyklen) beispielsweise für Fahrzeuge der Klasse 1 (Ziff. 3.1) vor, dass ein vollständiger Zyklus (wie im Anhang näher beschrieben, vgl. z.B. Ziff. 4) aus einer Niedrigwertphase, einer Mittelwertphase und einer zusätzlichen Niedrigwertphase besteht (Ziff. 3.1.1; zu den „Gesamtzykluswerten“, vgl. u.a. auch Ziffern 1.1.2.3, 1.1.2.3.9, 1.1.2.4.1 und 1.1.2.4.2).

(2) Dieses Verständnis wird in systematischer Hinsicht auch dadurch gestützt, dass Art. 3 VO (EU) Nr. 2019/631 (zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung bestimmter Verordnungen) „spezifische CO₂-Emissionen“ definiert als

„die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der entsprechenden Durchführungsverordnungen gemessenen und als CO₂-Massenemission (kombiniert) in der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugs angegebenen CO₂-Emissionen eines Personenkraftwagens oder eines leichten Nutzfahrzeugs. Für Personenkraftwagen oder leichte Nutzfahrzeuge, die über keine Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verfügen, bezeichnet der Ausdruck „spezifische CO₂-Emissionen“ die CO₂-Emissionen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 insbesondere nach demselben Messverfahren gemessen werden, das in der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 [NEFZ] und in der Verordnung (EU) Nr. 2017/1151 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 [WLTP] festgelegt ist, oder gemäß dem Verfahren, das von der Kommission für die Feststellung der CO₂-Emissionen solcher Fahrzeuge angenommen wird.“

(3) Der Umstand, dass der nationale Gesetzgeber Novellierungsbedarf sieht (vgl. z.B. Die Empfehlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinsichtlich einer zusätzlichen Verbrauchs- und CO₂-Emissionskennzeichnung in Form der WLTP-Werte bis zum Inkrafttreten einer neuen Pkw-Energieverbrauchskennzeichnung (Pkw-EnVKV), Anlage K18 und auf der Internetseite www.bmwk.de [Stand: 02.10.2023]; siehe auch BT-Drucks. 19/13109 S. 1; BT-Drucks. 19/30115 S. 1; BT-Drucks. 19/31139 S. 1; Anlage BK6 [GA 99 ff.], Stellungnahme der (bundeseigenen) Gesellschaft Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 29.12.2020 die Empfehlung ausgesprochen hat, neben NEFZ- die WLTP-Werte anzugeben, und die Klägerin die Rechtslage für völlig klar hält und von einer Pflicht zur

Angabe der NEFZ-Werte ausgeht (vgl. z.B. S. 4 f. ihres Schriftsatzes vom 25.01.2022, GA 115 f.), führt nicht zu einer abweichenden Bewertung.

cc) Für die Maßgeblichkeit der im aktuellen Messverfahren gewonnenen WLTP-Werte spricht auch der Sinn und Zweck der Pkw-EnVKV und der ihrer zugrunde liegenden Richtlinie 1999/94/EG (vgl. Erwägungsgrund 5).

3. Der Kläger hat gemäß § 339 Satz 2 BGB i.V.m. Teilen der Unterlassungsverpflichtungserklärungen (Anlagen K9 und K23) und der Schuldübernahmevereinbarung vom 25./29.06.2021 (Anlage K2, § 414 BGB) auch Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Vertragsstrafen (nebst Prozesszinsen auf den geschuldeten Betrag seit dem 09.10.2021, da der Beklagten die Klage am 08.10.2021 zugestellt worden ist).

a) Bei der inhaltlichen Ausgestaltung eines Unterlassungsvertrags sind die Parteien frei. Die Auslegung des Vertrags richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für die Vertragsauslegung. Maßgebend für die Reichweite einer vertraglichen Unterlassungsverpflichtung ist der wirkliche Wille der Vertragsparteien (§§ 133, 157 BGB). Zu dessen Auslegung sind neben dem Inhalt der Vertragserklärungen auch die beiderseits bekannten Umstände, insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Vereinbarung, ihr Zweck, die Wettbewerbsbeziehung zwischen den Vertragsparteien und ihre Interessenlage heranzuziehen (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 18.09.2014 - I ZR 76/13, GRUR 2015, 258 Rn. 57 mwN - CT-Paradies). Maßgeblich ist in erster Linie der gewählte Wortlaut und der diesem zu entnehmende objektive Parteiwille (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 09.06.2022 - 6 U 102/21, GRUR-RR 2022, 507 Rn. 36 [juris Rn. 39] - Gatefolder). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zweck eines Unterlassungsvertrags regelmäßig darin besteht, nach einer Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr durch eine vertragsstrafebewehrte Unterlassungsverpflichtung auszuräumen und damit die Einleitung oder Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens entbehrlich zu machen. Daher ist das Interesse des Gläubigers typischerweise auf die wirksame Abwehr zukünftiger Verstöße gerichtet und das Interesse des Unterlassungsschuldners darauf, durch die Unterlassungserklärung die durch die Zuwiderhandlung indizierte Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Der Umstand, dass sich ein Unterlassungsvertrag seinem Wortlaut nach nur auf eine bestimmte Verletzungsform bezieht, bedeutet insoweit nicht, dass sich die vertragliche Unterlassungspflicht auf diese beschränken muss. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr gilt nämlich nicht nur für die identische Verletzungsform. Sie umfasst alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen. Der regelmäßig anzunehmende Zweck eines Unterlassungsvertrags spricht deshalb er-

fahrungsgemäß dafür, dass die Vertragsparteien auch im Kern gleichartige Verletzungsformen erfassen wollten (OLG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2022, 507 Rn. 37 [juris Rn. 40] - Gatefolder).

b) Die streitgegenständliche Werbeaussage ohne die Angabe von Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Werten fällt jedenfalls teilweise in den Schutzbereich der Unterlassungsverpflichtungen.

aa) Soweit sich Teile der Vertragshändler gegenüber der Beklagten (wörtlich oder der Sache nach) verpflichtet haben, es zu unterlassen (Hervorhebung durch Unterstreichung nachfolgend und unten jeweils durch den Senat),

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei dem Erstellen, Erstellenlassen, Weitergeben oder auf andere Weise Verwenden von Werbeschriften (oder in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial oder Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien), die die Bewerbung von Neufahrzeugen zum Gegenstand haben, nicht sicherzustellen, dass darin Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe und unter Beachtung [oder „im Sinne“] der PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (PKw-EnVKV) in ihrer jeweils geltenden Fassung gemacht werden,

besteht an der Wirksamkeit dieser Verpflichtungen kein Zweifel und sind die als fester Betrag oder nach sog. neuem Hamburger Brauch versprochenen Vertragsstrafen verwirklicht. Mit „im Sinne“ ist insofern nichts Anderes gemeint, als dass die Angaben „nach Maßgabe und unter Beachtung“ der Pkw-EnVKV zu machen sind.

Entsprechendes gilt, soweit sich die Unterlassungspflicht auf „Werbeschriften“ bezieht und diese Pflicht für elektronisch verbreitetes Werbematerial und Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien für entsprechend anwendbar erklärt wird (vgl. die Erklärung des Händlers Nr. 6).

Davon ausgehend besteht aufgrund der Erklärungen der in den Übersichten in Anlagen K19 und K23 unter Nummern 1, 4, 6, 11, 12, 14, 19, 20, 21, 22, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40 und 44 aufgelisteten Händler die Pflicht zur Zahlung der bzw. einer Vertragsstrafe. Soweit in der Erklärung der AHS Automobilhandels- und Servicegesellschaft GmbH (Nr. 1) von „CO₂-Immissionen“ (statt Emissionen) die Rede ist, handelt es sich ersichtlich um ein bloßes (Schreib-)Versehen.

(1) Die betreffenden Erklärungen erfassen ihrem Wortlaut nach jedes Verwenden von (u.a.) in elektronischer Form verbreitetem Werbematerial und damit auch den über die Händlerseiten abrufbaren Werbefilm auf dem YouTube-Kanal der Beklagten. Inso-

fern unterscheiden sie sich von der Erklärung, die Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Sache „Ferrari 458 Speciale“ war. Dort verpflichtete sich der Händler, es zu unterlassen, „zu werben, ohne sicherzustellen“, und damit nach der vom Bundesgerichtshof nicht beanstandeten Auslegung des Berufungsgerichts, bei der Werbung für den Verkauf entsprechende Fahrzeuge [selbst] die dafür in der Pkw-EnVKV vorgesehenen Angaben zu machen (vgl. BGH, GRUR 2021, 977 Rn. 2, 10 - Ferrari 458 Speciale).

(2) Dass der Film auf dem YouTube-Kanal der Beklagten hinterlegt war und (technisch) dort abgespielt wurde, ist unerheblich, zumal er jedenfalls in einer Variante „in frame“ auf den Händlerseiten angezeigt wurde. Das Werbevideo konnte über die Internetseiten der Händler ausgewählt, angesteuert und angeschaut werden. Dies genügt, um im Streifffall von einem Verwenden von Werbematerial durch die Händler ausgehen zu können.

Soweit die Beklagte behauptet hat, der Link auf der beanstandeten (Händler-)Webseite sei ausschließlich von ihr und nicht durch ihre Vertragshändler gesetzt worden (GA 141), ist dies zwar technisch nicht konkretisiert. Dies dürfte aber nichts daran ändern, dass die Händler die geltend gemachten Vertragsstrafen verwirkt haben.

Eine andere Bewertung ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht geboten, weil der Film „von Opel“ und damit erkennbar von der beklagten Fahrzeugherstellerin stammte. Aus Sicht des angesprochenen Verkehrs verwendeten die Händler den über ihrer Seite zugänglichen Film in ihrer Eigenschaft als Opel-Vertragshändler selbst zu Werbezwecken, wobei es keine Rolle spielt, ob sie damit Werbung für ein von ihnen selbst angebotenes Fahrzeugmodell machten. Insofern unterscheidet sich das Verständnis des Verkehrs nicht von der Fallgestaltung, dass in Verkaufsräumen eines Händlers eine Werbebroschüre des Herstellers ausliegt oder ein Werbefilm des Herstellers an einem Bildschirm ausgewählt und angesehen werden kann.

(3) Vorgenannte Händler haben entgegen ihren entsprechend § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV formulierten Unterlassungserklärungen nicht sichergestellt, dass in der Werbung für das streitgegenständliche Neuwagenmodell in den Versionen mit 100 und 130 PS die nach der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Werbung geltenden Fassung der Pkw-ENVKV geforderten Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen gemacht wurden, wobei insoweit letztlich dahingestellt bleiben kann, ob NEFZ- oder WLTP-Werte anzugeben waren

Auf ein „Zueigenmachen“ des Filminhalts durch die Händler kommt es entgegen der Ansicht der Beklagten nicht an. Es steht keine gesetzliche Unterlassungspflicht in Rede, die (im Wettbewerbsrecht) eine Haftung als (Mit-)Täter oder Teilnehmer voraussetzte (vgl. insofern z.B. BGH, Urteil vom 06.05.2021 - I ZR 61/20, GRUR 2021, 1303 Rn. 19 ff. - Die Filsbacher, zum Markenrecht und insoweit zusätzlich zur Störerhaftung). Maßgeblich ist allein, dass die Händler das Werbematerial „verwendet“ haben, ohne sicherzustellen, dass darin die Pflichtangaben enthalten sind. Dazu waren sie aufgrund ihrer Unterlassungserklärungen aber verpflichtet. Unbeschadet dessen haben sie auch durch positives Tun einen äquivalent kausalen Beitrag dazu geleistet, dass der Film über ihre Seiten abrufbar war und sich den Filminhalt aus Sicht des angesprochenen Verkehrs auch zu Eigen gemacht. Sie haben aus der Perspektive eines verständigen Durchschnittsnutzers zurechenbar den Anschein erweckt, sich mit dem Inhalt des Werbefilms zu identifizieren (vgl. insofern z.B. BGH, Urteil vom 20.02.2020 - I ZR 193/18, GRUR 2020, 543 Rn. 16 mwN - Kundenbewertungen auf Amazon).

bb) Eine andere Bewertung dürfte auch nicht in Bezug auf die Erklärung des Händlers Nr. 13 geboten sein, in der es heißt:

„[...] im Sinne des § 5 Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) vom 28.05.2004 nach Maßgabe der Anlage 4 zu § 5 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung [...]“.

Wie oben bereits dargetan wurde, ist die Pkw-EnVKV vom 28.05.2004 nach wie vor in Kraft und rechtsverbindlich. Die Änderungen im Jahr 2011 haben jedenfalls in Bezug auf die Verpflichtung, Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen zu machen, nicht zu einer maßgeblichen Änderung geführt.

cc) Eine andere Beurteilung sollte auch nicht in Bezug auf die Erklärung des Händlers Nr. 23 geboten sein. Dieser hat zwischen den Wörtern „Vorschriften“ und „der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV)“ eingeschoben: „der § 5“ und den Zusatz „in ihrer jeweils geltenden Fassung gestrichen“ (vgl. Anlage K19).

Vorliegend steht ein Verstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV in unveränderter Fassung in Rede. Der Umstand, dass sich mit dem Messverfahren auf europäischer Ebene der Maßstab für die vom Händler anzugebenden Werte geändert hat, sollte nicht dazu führen, dass der streitgegenständliche Verstoß nicht mehr unter die Unterlassungserklärung fiele.

dd) Soweit weitere Erklärungen zusätzlich auf die konkrete Verletzungsform Bezug nehmen durch einen Zusatz wie

„so wie geschehen auf der Internetseite [...]“,

ist diese Bezugnahme zwar nicht rein exemplarisch, sondern als Auslegungshilfe (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 02.02.2012 - I ZR 81/10, GRUR 2012, 945 Rn. 22 - Tribenuron-methyl; Urteil vom 09.11.2017 - I ZR 134/16, GRUR 2018, 417 Rn. 28 mwN - Resistograph) dahin zu verstehen, dass sich die jeweilige Erklärung auf kerngleiche Handlungen, in denen das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt, erstrecken soll (vgl. z.B. BGH, Beschluss vom 13.10.2022 - I ZR 98/21, GRUR 2023, 839 Rn. 10 - Regalsystem III, zu einem Unterlassungstitel). Allerdings kommt es insoweit nicht darauf an, dass zum Kern der verbotenen Handlung in einem Rechtsstreit nur dasjenige gehört was bereits Prüfungsgegenstand im Erkenntnisverfahren war (z.B. BGH, GRUR 2023, 839 Rn. 11 mwN - Regalsystem III).

(1) Der Händler unter Nr. 8 (Butzbach & Mühlbach Automobile GmbH) nimmt insoweit auf eine Werbung auf der eigenen Internetseite Bezug, auf der ein (noch als Neuwagen geltender) Opel Astra 1.6 Sports [...] 85 kW (116 PS) beworben wurde (vgl. Anlagen K19, K28).

(2) Beim Händler unter Nr. 16 bestand die konkrete Verletzungsform in Werbung auf der eigenen Internetseite (teils auf der Startseite) für konkrete Opel-Modelle mit Angaben wie „1.4 Turbo mit 103 kW (140 PS)“, [...] 88 kW (120 PS)“, aber auch „Opel Corsa 1.2 Selection [...]“ oder „Opel Adam 1.4 Jam [...]“ (vgl. Anlagen K19 und K28).

(3) Der Händler Nr. 17 verweist auf seine Facebook-Seite vom 05.09.2017, wo er in der „Chronik“ einen „Opel Insignia GSi mit einem 260 PS-Turbomotor“ beworben hatte (Anlagen K23 und K28).

(4) Der Händler Nr. 25 machte auf seiner Facebook-Seite unter „Chronik“ entsprechend dem Händler Nr. 17 Werbung für ein konkretes Fahrzeug(modell) mit 260-PS-Turbomotor (vgl. Anlagen K19 und K28).

(5) Der Händler Nr. 27 veröffentlichte auf seiner Internetseite einen Beitrag, der Angaben zu bestimmten Opel-Modellen wie „[...] 1.0 66 kW/90 PS und 85 kW/115 PS“ und „[...] Style 1.6 ecoFlex, 85 kW (115 PS)“ enthielt (vgl. Anlagen K19 und K28).

(6) Der Händler Nr. 28 bewarb auf seiner Internetseite einen neuen „Opel Adam S. [-] Mit 1[xx nicht lesbar] PS bringt er tollen Fahrspaß auf die Straße [...]“ (vgl. Anlagen K19 und K28).

(7) Der Händler Nr. 31 warb auf seiner Internetseite für konkrete Neuwagenmodelle mit kW- und PS-Angaben (vgl. Anlagen K19, K28).

(8) Der Händler Nr. 34 verweist auf Verletzungshandlungen in einer Zeitung und auf seiner Internetseite, wo er für ein Opel-Modell mit 200 PS und für einen „Opel Zafira Tourer 1.6 CDTI ecoFlex“ geworben hatte (vgl. Anlagen K19 und K28 [der Text in der bildlichen Wiedergabe ist insofern nicht lesbar]).

(8) Die Erklärung des Händlers Nr. 38 nimmt auf Beiträge in einer Zeitung und auf seiner Facebook-Seite Bezug. Auf Letzterer hatte er mit einem Leasing-Angebot für einen konkreten Opel Astra 1.0 77 kW (105 PS) geworben (vgl. Anlagen K23 und K28).

(9) Die Erklärung des Händlers Nr. 43 (Anlage K23) nimmt Bezug auf seine Internetseite an einem konkreten Tag „so wie am [...] auf der Internetseite [...]“, an dem er dort auf der Startseite in einer Slideshow und im Fahrzeugpool für vier konkrete Fahrzeuge (der Sache nach übereinstimmend) (u.a.) wie folgt geworben hatte: „Opel Adam 1.4 Mahogany IntelliL...15.990 €“. Die Klägerin beanstandete, dass die „notwendigen Angaben zu den CO₂-Emissionswerten“ insofern nicht mit der PkV-EnVKV übereinstimmten, als laut § 1 „Kennzeichnungspflicht“ bei den Angaben für die CO₂-Emissionen als Einheit Gramm „je Kilometer (g/km)“ zu verwenden sei und nicht (wie geschehen) Gramm „je 100 Kilometer“. Dadurch habe der Händler den CO₂-Ausstoß um den Faktor 100 umweltfreundlicher dargestellt als nach den offiziellen CO₂-Emissionen (vgl. Anlage K28).

(10) Die Erklärung des Händlers Nr. 47, die auf seine Facebook-Seite an einem konkreten Tag verweist, bezieht sich - wie die der Händler Nr. 17 und 25 - auf eine Werbung in der Facebook-Chronik für einen Opel Insignia GSi mit 260 PS-Turbomotor (vgl. Anlagen K23, K28).

Ausgehend davon könnte der streitgegenständliche Film nicht mehr von den in Rede stehenden Unterlassungserklärungen erfasst sein. Bei diesem handelt es sich nicht um originär eigene Werbung der Händler (anders als aus Sicht des angesprochenen Verkehrs [auch] bei der Opel Insignia-Werbung auf Facebook).

ee) Die Erklärung des Händlers Nr. 2

„[...] zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr wettbewerblich handelnd im Zusammenhang mit dem Verkauf neuer Personenkraftwagen bei gleichzeitiger Nennung eines konkreten Modells mit konkreten Motorvarianten auf der Homepage zu werben, ohne dass unmittelbar im Zusammenhang mit der Nennung der Motorisierung, z. B. Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung,

zumindest der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus und die offiziell speziellen CO₂-Emission im kombinierten Testzyklus dieses Fahrzeugs, sowie der Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch erfolgt,

wenn dies geschieht wie auf der Internetseite www.as-automobile.com und dort die Werbung für den neuen Opel Corsa 3-Türer, 3-Zylinder-1,0 ECOTEC Direct Injection Turbo, in wahlweise 66 kW (90 PS) oder 85 kW (115 PS) am 06.11.2014,

wo die Pflichtangaben auf der Startseite fehlten (vgl. Anlagen K23, K28), sollte die streitgegenständliche Werbung nicht mehr erfassen.

ff) Der Händler Nr. 3 verpflichtete sich,

„es künftig zu unterlassen, [...] oder auf andere Weise zu verwenden, und dabei nicht sicherzustellen,

dass bei der Werbung über die Firmenhomepage www.autohaus-barbarossa.de die nach den Vorschriften der Pkw-EnVKV notwendigen Angaben insbesondere über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der/des beworbenen Fahrzeuge/Fahrzeugs gemacht werden und soweit nach der Pkw-EnVKV erforderlich die jeweilige CO₂-Effizienzklasse einschließlich der grafischen Darstellung ersichtlich ist, so geschehen auf der Homepage am 10.02.2014“.

Die Erklärung steht unter der auflösenden Bedingung einer Änderung der Rechtslage (vgl. Anlage K23).

Die vom Kläger eingereichte Anlage betrifft insoweit nicht die konkrete Verletzungshandlung, sondern eine Werbung in der Thüringer Allgemeinen-Zeitung am 25.01.2024 (vgl. Anlage K28). Daher lässt sich die Erklärung nicht abschließend würdigen.

gg) Die Erklärung des Händlers Nr. 5 lässt sich ebenfalls nicht abschließend würdigen (vgl. Anlagen K23, K28). Die Unterlassungspflicht bezieht sich darauf,

„im geschäftlichen Verkehr im, Internet, wie nachstehend wiedergegeben, für neue Personenkraftwagen zu werben, ohne gleichzeitig den offiziellen Kraftstoffverbrauch und/oder die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und/oder die Energieeffizienzklasse anzugeben: [eingebildet werden zwei konkrete Fahrzeugangebote]“.

Klarstellend wurde darauf hingewiesen, dass die Erklärung trotz der Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform auch sog. kerngleiche Verletzungsformen erfassen solle, „also insbesondere weiterhin auch einen Verstoß, wie er Gegenstand der Erklärung vom 04.07.2012 war“ (vgl. Anlage K23). Letzterer ist nicht dargetan.

hh) Der Händler nur 7 verpflichtete sich,

„es zu unterlassen, auf der Internetseite www.bruening-kfz.de Werbung für nach § 5 Pkw-EnVKV kennzeichnungspflichtige neue Personenkraftwagen zu erstellen, erstellen zu lassen oder zu ver-

breiten und dabei nicht sicherzustellen, dass in diesem Werbematerial Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen Co2 Emissionen des/der beworbenen Fahrzeugs/Fahrzeuge nach Maßgabe der unter Beachtung der Vorschriften der Pkw-EnVKV in ihrer jeweils geltenden Fassung gemacht werden.

Diese Erklärung steht unter der auflösenden Bedingung, dass das zu unterlassende Verhalten aufgrund geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung oder geänderter Gesetzeslage rechtmäßig wird. Zugrunde lagen eine Reihe von Fahrzeugangeboten auf der Internetseite des Händlers mit kW- und PS-Angaben (vgl. Anlage K28).

Mit Blick auf die Formulierung „auf der Internetseite [...] zu verbreiten“ könnte ein Verstoß durch den über die Händlerseite abrufbaren Film zweifelhaft sein, wenn davon auszugehen wäre, dass der Film originär von der Beklagten verbreitet wurde (vgl. insofern BGH, GRUR 2021, 977 Rn. 10 - Ferrari 458 Speciale).

ii) Der Händler Nr. 10 verpflichtete sich, es künftig zu unterlassen (vgl. Anlage K23), „[...] im geschäftlichen Verkehr elektronisches Werbematerial für nach § 5 Pkw-EnVKV kennzeichnungspflichtige neue Personenkraftwagen zu verbreiten und dabei nicht sicherzustellen, dass In diesem Werbematerial Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO2-Emissionen des/der beworbenen Fahrzeugs/Fahrzeuge bereits in dem Moment und dem Zusammenhang angezeigt werden, in dem Angaben zur Motorisierung (zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung) gemacht werden, so wie geschehen auf den Internetseiten www.dello.de und www.automega.de/start.html am 9. November 2015.“

Da diese Verpflichtung nur dahin geht, es zu unterlassen, entsprechendes Werbematerial „zu verbreiten“, ‚ohne sicherzustellen‘, dass die notwendigen Angaben sogleich und im örtlichen Zusammenhang „angezeigt“ werden, in dem sie „gemacht“ werden, sollte die streitgegenständliche gesprochene Äußerung im Werbevideo nicht erfasst sein.

jj) Zweifelhaft ist auch ein Verstoß gegen die Erklärung des Händlers Nr. 15.

Dieser hat sich zur Unterlassung der Verwendung von Werbematerial verpflichtet, ohne sicherzustellen, dass darin die betreffenden Angaben nach Maßgabe und unter Beachtung der Pkw-EnVKV in ihrer jeweils geltenden Fassung „gemacht“ werden, wie geschehen auf seiner Internetseite am 30.11.2016. Dort hatte er auf der Startseite und unter „Aktuelles“ für zwei bestimmte Fahrzeuge mit kW- und (in einem Fall) PS-Angabe geworben, woraufhin ihn der Kläger mangels (angeblich erforderlicher) ‚Anzeige‘ der Angaben abmahnte (vgl. Anlagen K23, K28).

Daher dürfte das Werbevideo dieser Erklärung nicht unterfallen.

kk) Die Erklärung des Händlers Nr. 26 erfasst die streitgegenständliche Video-Werbung (ebenfalls) nicht. Sie lautet auszugsweise (Anlage K23):

„[...] ohne sicherzustellen, dass [...] automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangt, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung [...] auf der Internetseite angezeigt werden.“

Eine (schriftbildliche) „Anzeige“ steht hier nicht in Rede.

ll) Vergleichbares könnte aus den oben dargelegten Gründen für die Erklärung des Händlers Nr. 29 zu gelten, der sich verpflichtet hat (Anlage K23),

„[...] es zu unterlassen, [...] zu verbreiten und nicht sicherzustellen [...]“.

„Verbreitet“ wurde die streitgegenständliche Werbung möglicherweise allein von der Beklagten und nicht auch (aktiv) von deren Vertragshändlern.

mm) Die Erklärung des Händlers Nr. 30 (Anlage K23) ist jedenfalls auslegungsbedürftig:

„[...] zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Werbezwecken für neue Personenkraftwagen in Zeitungen oder Zeitschriften oder in auf andere Weise verwendeten Werbeschriften (oder in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial oder Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien) zu werben, ohne dabei sicherzustellen, dass hierbei die Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen im Sinne des § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV gemacht werden“.

Soweit der letzte Halbsatz auf § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV verweist, kann sich dies zwar mit Blick auf elektronisches Werbematerial und Speichermedien durch den Klammerzusatz auf die in § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV genannten „Angaben“ beziehen. Es erscheint aber fraglich, ob unter die Verpflichtung, es zu unterlassen, „zu werben“ (im Sinne einer aktiven, eigenen Handlung) noch das Zugänglichmachen des Videos der Beklagten fällt.

nn) Ein Anspruch des Klägers aufgrund der Erklärung des Händlers Nr. 46 scheint ebenfalls zweifelhaft. Dieser hat sich verpflichtet, es zu unterlassen (vgl. Anlage K23),

„[...] elektronisches Werbematerial oder [...] oder auf andere Weise zu verwenden und in diesem Werbematerial keine Angaben über [...] (Pkw-EnVKV) in ihrer jeweils geltenden Fassung gemacht werden, also diese Werte nicht sogleich bei der ersten Spezifizierung der Fahrzeuge gebracht werden, so wie geschehen auf der Internetseite <http://www.wemmer-janssen/de/home/> am 10.05.2016“.

Zugrunde liegen konkrete Kaufangebote für zwei Fahrzeuge mit (u.a.) kW- und PS-Angaben auf der Internetstartseite des Händlers (vgl. Anlage K28). Liest man das Wort „und“ vor „in diesem Werbematerial als „wenn“, könnten zwar auch Werbungen Dritter unter die Erklärung fallen, nicht aber, wenn „zu machen“ (statt „gemacht werden“) ge-

wollt gewesen sein sollte. Die konkrete Verletzungshandlung betraf nur eigene Werbung des Händlers, so dass im Zweifel eine Haftung zu verneinen sein könnte.

oo) Der Händler Nr. 50 verpflichtete sich - eine vorhergehende Erklärung ersetzend - (vgl. Anlage K23),

„es zukünftig zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei dem Erstellen, [...] oder auf andere Weise verwenden von Werbeschriften (oder in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial oder [...]) keine Angaben über [...] nach Maßgabe und unter Beachtung der Vorschriften der Pkw Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu machen; die Verpflichtung entsprechend der Änderung der Verordnung tritt erst drei Monate nach ihrer Wirksamkeit in Kraft.“

Die Formulierung „keine Angaben [...] zu machen“ spricht für eine auf eigenes Werbematerial des Händlers beschränkte Erklärung.

pp) Soweit Teile der Unterlassungserklärungen ergänzend (wörtlich oder sinngemäß) vorsehen, dass

bei einer Werbung im Internet zusätzlich die jeweilige CO₂-Effizienzklasse einschließlich der grafischen Darstellung nach den Regelungen der Pkw-EnVKV anzubringen ist

(vgl. z.B. die Erklärungen der Händler Nr. 6, 20, 31 44 und 50), führt dies jeweils nicht zu einer abweichenden Bewertung. Eine solche Verpflichtung ist nicht streitgegenständlich.

c) Entgegen der Auffassung der Beklagten kann den Vertragsstrafenforderungen nicht der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden (§ 417 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 242 BGB; vgl. insofern z.B. BGH, Urteil vom 08.05.2014 – I ZR 210/12, GRUR 2014, 797 Rn. 23 - fishtailparka; Urteil vom 14.02.2019 - I ZR 6/17, GRUR 2019, 638 Rn. 17 ff. [34] - Kündigung der Unterlassungsvereinbarung).

Die vorformulierten Erklärungen orientieren sich am Wortlaut des § 5 Pkw-EnVKV (i.V.m. Anlage 4). Diese Vorschriften enthalten konkrete Vorgaben dazu, unter welchen Voraussetzungen die streitgegenständlichen Angaben zu machen sind. Unter Berücksichtigung dieses Umstands, der Einbindung der Vertragshändler in die Werbestrategie der beklagten Herstellerin und der Zulässigkeit gewisser Verallgemeinerungen lässt sich nicht sagen, dass die vorformulierten Erklärungen offensichtlich über die der Klägerin seinerzeit zustehenden Unterlassungsansprüche hinausgingen.

d) Soweit die streitgegenständliche Werbung den strafbewehrten Unterlassungserklärungen unterfällt, schuldet die Beklagte auch der Höhe nach die von der Klägerin beanspruchten Vertragsstrafen.

aa) Zwar macht die Beklagte zu Recht geltend, dass eine Bindung an der Höhe nach fest versprochene Vertragsstrafen gemäß § 13a Abs. 4 UWG in der seit dem 02.12.2020 geltenden Fassung nicht besteht, wenn diese unangemessen hoch ist. In dem Fall wird nur eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe geschuldet.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass Werbung von Kfz-Händlern für hochpreisige Fahrzeuge in Rede steht, ist aber weder substantiiert dargetan noch erkennbar, dass die einzelnen Vertragsstrafen unangemessen hoch wären. Dabei ist mit zu berücksichtigen, dass Vertragsstrafen nicht nur dazu dienen, einen begangenen Verstoß zu ahnden, sondern vor allem Abschreckungsfunktion haben. Sie sollen effektiv von künftigen Rechtsverletzungen abhalten (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 13.11.2013 - I ZR 77/12, Rn. 20 - Vertragsstrafenklausel, Haus & Grund)

bb) Entsprechendes gilt, soweit die Festsetzung der Vertragsstrafen der Höhe nach nach sog. neuem Hamburger Brauch durch die Klägerin erfolgt ist.

Nach zutreffender Auffassung des Landgerichts besteht kein Anlass, die geforderten Beträge herabzusetzen. Es lässt sich nicht feststellen, dass diese der Höhe nach nicht der Billigkeit entsprechen (§ 315 Abs. 3 ZPO). Vertragsstrafen zwischen 5.001 und 10.000 Euro (bei Mehrfachverstößen) sind aus den oben bereits dargelegten Gründen nicht offensichtlich unbillig.

cc) Das Landgericht ist auch zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen davon ausgegangen, dass § 13a Abs. 3 UWG vorliegend nicht anwendbar ist, da angesichts der Art, des Ausmaßes und der Folgen der Zuwiderhandlung nicht nur von einer nur unerheblichen Beeinträchtigung von Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern (sog. Bagatellverstöße) ausgegangen werden kann. Dies käme allenfalls in Betracht, wenn im Film irrtümlich nicht die im richtigen Verfahren gemessenen Werte angegeben worden wären.

e) Die Vertragshändler hat insoweit auch jeweils ein Verschulden getroffen. Sie haben fahrlässig gehandelt.

Kästner
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Hasse
Richterin am
Oberlandesgericht

Dr. La Corte
Richterin am
Oberlandesgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 01.12.2023

Picha
Justizangestellter